

**2. Änderung der
Satzung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg
über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen
-Straßenbaubeitragsatzung-**

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 1 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74) und §§ 1, 2, 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg in ihrer Sitzung am 11.09.2008 folgende 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen – Straßenbaubeitragsatzung - beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Absatz 1 – Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke wird wie folgt geändert:

Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss im Sinne von Satz 2, so wird bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücke, je 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

Artikel 2

Die 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen – Straßenbaubeitragsatzung - tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

Pinnow, den 12.09.2008

Detlef Krause
Amtdirektor des Amtes Oder-Welse